

## Aktuell Oktober 2019

Im Sprachgebrauch ist ein Unternehmer, gleich ob Frau oder Mann, darin besteht Einigkeit, dass es ein Mensch ist der etwas „unternimmt“. Zu seinem Wesen gehört stets schöpferische Verwirklichung, Initiative, Wagemut. Zum Wagemut gehört Phantasie.

Allerdings erscheint gegenwärtig, dass der schöpferische Auftrag des Unternehmers durch die Politik stark begrenzt wird. Zwar wird, fast in Gebetsmühlenart wiederholt, dass die klein- und mittelständischen Betriebe zu fördern sind, die Praxis ist eine andere. Zum Beispiel hat am 13.09.2018 das Bundesfinanzministerium bekanntgegeben, dass Großunternehmen verpflichtet sind der Finanzverwaltung wichtige Kennziffern nach Ländern aufgeschlüsselt zu übermitteln, die Daten sind öffentlich zugänglich zu machen. Das wurde bisher abgelehnt mit der Begründung der Wahrung des Steuergeheimnisses. Die Veröffentlichung solcher Daten nutzen Drittländer, die nicht verpflichtet sind, Daten über Gewinnverlagerung oder Gewinnverkürzung zu veröffentlichen. Im Moment trifft das zwar nicht Unternehmen, die nur in Deutschland arbeiten, aber die Tatsache, dass begonnen wird, das Steuergeheimnis zu lockern, die EU und das Justizministerium versuchen dies schon lange, kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Lockerungen folgen.

Dass eine weitere mögliche Lockerung des Steuergeheimnisses bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge, die ist gegenwärtig sehr aktuell, von Bedeutung sei, bedarf keiner Begründung.

Ohne Berücksichtigung der steuerlichen Wirkung von der beabsichtigten Unternehmensnachfolge funktioniert die Regelung nicht. Es gibt Gründe, dass wenig Bereitschaft besteht für eine Unternehmensnachfolge.

Zum Beispiel ist das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz schon seit 01.07.2016 in Kraft. Es mangelt jedoch an der Verwaltungsrichtlinie. Der Entwurf der Richtlinie (ErbStR 2019) wird von der Deutschen Industrie und Handelskammer kritisch betrachtet (Stellungnahme vom 24.01.2019).

Weitere Unwägbarkeiten gibt es im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse und der geplanten Reform der Grundsteuer, zum einen was die Höhe der Grundsteuer betrifft und dem Wollen, dass diese nicht mehr gegenüber dem Mieter umgelegt werden darf. Gewünscht wird die Vermögenssteuer wieder einzuführen. Es gibt weitere gute Gründe, dass das Bedürfnis sich selbständig zu machen, sinkt. Ein eigenes Unternehmen zu haben, also selbständig zu sein, muss man Wollen. Zum Wollen gehört Phantasie, Wagemut, Risikobereitschaft, Geduld usw. und ein Unternehmen, das am Markt eine Perspektive hat oder ein neues Unternehmen zu gründen, von dem man glaubt, dass es am Markt besteht. Unternehmensnachfolge oder Gründung eines Unternehmens bedürfen einer längeren Vorbereitung und gründlicher Beratung. Perikles soll gesagt haben „Wir Athener betrachten Beratungen nicht als Hindernisse auf dem Weg des Handelns, sondern wir halten sie für notwendige Voraussetzungen weisen Handelns“ (aphorismus.de). Dem schließen wir uns an.

**Steuerberater Wardezki & Groß Partnerschaft**

## Termine November 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.11.2019	14.11.2019	08.11.2019
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.11.2019	14.11.2019	08.11.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.11.2019	18.11.2019	12.11.2019
Grundsteuer	15.11.2019	18.11.2019	12.11.2019
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.11.2019	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.11.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer bei Prozesskostenhilfeverfahren

Jeder Bürger hat das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit. Wer wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens einen Nachteil erleidet, kann entschädigt werden. Dazu muss der Betroffene das Gericht mit einer Rüge zunächst auf die Verzögerung hinweisen. Sollte sich das Gerichtsverfahren trotz der Rüge weiter verzögern, kann der Betroffene Entschädigungsklage erheben.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist auch ein Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ein solches Gerichtsverfahren. Dabei ist typischerweise eine angemessene Dauer dann noch anzunehmen, wenn das Gericht innerhalb von acht Monaten nach Einleitung dieses Verfahrens mit Maßnahmen zur Entscheidung beginnt und danach nicht für nennenswerte Zeiträume inaktiv ist. Der Acht-Monats-Zeitraum gilt aber nicht, wenn der Antragsteller rechtzeitig und nachvollziehbar Gründe vorträgt, aus denen sich eine besondere Eilbedürftigkeit ergibt.

Wird ein abgelehnter PKH-Antrag mit einem Rechtsbehelf angefochten, ist das PKH-Verfahren zwar nicht abgeschlossen, aber das Gericht hat dann weitere sechs Monate Zeit, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Entscheidung führen. Soweit die vorgenannten Fristen eingehalten werden, liegt keine überlange Verfahrensdauer vor.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2017:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.